

Satzung

**des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Unna,
der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen
und
der Gemeinde Holzwickede**

§ 1

Mitglieder; Name; Sitz

- (1) Der Kreis Unna, die Kreisstadt Unna, die Stadt Kamen und die Gemeinde Holzwickede bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NW. S. 298,326), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 696) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NW. S. 436) sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen

**„Sparkassenzweckverband des Kreises Unna,
der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde
Holzwickede“.**

Er hat seinen Sitz in Unna.

Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster (Westf.).

§ 2

Zweck; Haftung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder zu fördern. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

„ Kreis- und Stadtparkasse Unna
Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna, der Kreisstadt
Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede“,

im folgenden „Sparkasse“ genannt.

Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine andere Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie verpflichten sich, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Unna	3 Vertreter
Kreisstadt Unna	9 Vertreter
Stadt Kamen	4 Vertreter
Gemeinde Holzwickede	3 Vertreter

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GkG). Dabei ist § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.
- (4) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherungen verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung oder der Anstellungsbehörde desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NW i.V.m. § 17 SpkG NW („Beanstandungsbeamter“).

Die Verbandsversammlung entscheidet auch über die im § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Des weiteren beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr einberufen (§ 15 Abs. 5 GkG). Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e) und § 19 Abs. 3 SpkG NW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 und 3 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten (§ 16 Abs.1 GkG) der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend. Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören (§ 16 Abs.1 GkG).
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen. Auf die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 19 GkG kann deshalb verzichtet werden.

§ 13

Überschüsse

- (1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 SpkG NW Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach folgendem Verhältnis aufzuteilen:

Kreis Unna	16,2 %
Kreisstadt Unna	48,6 %
Stadt Kamen	19,0 %
Gemeinde Holzwickede	16,2 %.

- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG NW).

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in § 13 angegebenen Verhältnis.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20) in Kraft.

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung (§ 15 Abs.1).
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder in dem in § 13 festgelegten Verhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.

§ 18

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna; § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2011 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Unna,

Verbandsvorsteher

Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Schriftführer